



**Turnverein Frenkendorf**

# **Statuten**



## Inhaltsverzeichnis

1	Name, Zugehörigkeit und Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Pflichten und Rechte der Mitglieder	3
4	Organisation	4
5	Generalversammlung	5
6	Vorstand	6
7	Abteilung Jugend	8
8	Rechnungsrevisor/-innen	8
9	Finanzen	8
10	Schlussbestimmungen	9

## Abkürzungen

TVF	Turnverein Frenkendorf
BLTV	Baselbieter Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse

# **1 Name, Zugehörigkeit und Zweck**

**1.1** Der Turnverein Frenkendorf (TVF) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB.

**1.2** Rechtsdomizil des Vereins ist Frenkendorf.

**1.3** Der Verein mit seinen Riegen ist Mitglied folgender Verbände

- Baselbieter Turnverband
- Schweizerischer Turnverband

**1.4 Der Verein**

- pflegt die Sportarten des STV sowie dessen anerkannten Fachverbänden
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Riegen und deren Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

## **2 Mitgliedschaft**

**2.1** Der TVF setzt sich aus den Riegen gemäss Anhang 1 zusammen.

Zudem führt der TVF die Abteilung Jugend gemäss separatem Reglement.

**2.2** Neue Riegen können durch die Generalversammlung jederzeit aufgenommen werden.

**2.3** Ehrenmitglieder werden auf Vereinsebene geführt. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich dem Verein im Allgemeinen und/oder einer Riege im Besonderen verdient gemacht hat. Die Ernennung wird auf Vorschlag des Vorstandes gemäss separaten Richtlinien durch die Generalversammlung vorgenommen.

**2.4** Austritte können nur auf Entscheid der Generalversammlung erfolgen.

**2.5** Riegen die ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVF nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet.

Neues 2.2.

Die aktiv Turnenden und Jugend des TV sind bei der SVK versichert → neuer Artikel oder an einem Punkt anhängen.

## **3 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

**3.1** Jede Riege anerkennt die Statuten des TVF und der übergeordneten Verbände. Die Riegen können eigene Statuten und Reglemente bezüglich ihrer Organisation und des Turnbetriebes erstellen. Die Riegenreglemente oder Riegenstatuten sind durch den Vereinsvorstand zu genehmigen lassen.

- 3.2** Jede Riege ist finanziell selbständig.
- 3.3** Administrativ (ETAT-Meldungen, Verbandsrechnungen etc.) sind die Riegen dem TVF unterstellt.
- 3.4** Die Präsidien aller Riegen sind von Amtes wegen im Vorstand.
- 3.5** Jede Riege hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.6** Alle stimmberechtigten Mitglieder der Riegen nehmen an den Vereinsversammlungen teil. Alle Aktiv-, Frei-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
- 3.7** Öffentliche Anlässe der Riegen sind dem Vorstand im Voraus zu melden.
- Gemeindeeigene Anlagen und Räumlichkeiten sind über den/die Technischen Leiter/-in des Vereins zu reservieren.
  - Werbe- und Sponsorenaktionen sind mit dem Vorstand des TVF abzusprechen.
- 3.8** Mutationen innerhalb der Riegen sind unverzüglich der/dem Verantwortlichen der Adressverwaltung zu melden.

## **4 Organisation**

- 4.1** Die Organe des Vereins sind:
- Vereinsversammlung
  - Vorstand
  - Rechnungsrevisoren
- Für die Durchführung von Anlässen des TVF werden separate OKs eingesetzt.
- 4.2** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.3** Das Vereinsjahr wird jeweils mit der Generalversammlung beendet.
- 4.4** Die Amtsdauer aller Funktionen entspricht einem Vereinsjahr.

## 5 Generalversammlung

- 5.1** Eine Generalversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Quartal stattfinden. Weitere Vereinsversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Riegen es verlangen.
- 5.2** Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt 4 Wochen im Voraus im Vereinsblatt oder auf der Website [www.tvfrenkendorf.ch](http://www.tvfrenkendorf.ch).
- 5.3** Die Traktanden der Generalversammlung sind:
1. Begrüssung, Appell, Traktandenliste, Wahl der Stimmenzähler/-innen und des Wahlpräsidiums
  2. Protokoll der letzten Generalversammlung
  3. Mutationen
  4. Jahresberichte
    - 4.1 des/der Präsident-in
    - 4.2 des/der Technischen Leiter/-in
    - 4.3 der Abteilung Jugend
  5. Finanzen
    - 5.1 Kassa- und Revisorenbericht
    - 5.2 Riegenbeiträge
    - 5.3 Budget
  6. Jahresprogramm
  7. Wahlen
    - 7.1 des/der Präsident/-in
    - 7.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
    - 7.3 der Fähnriche
    - 7.4 Bekanntgabe der Riegenpräsidien
    - 7.5 der Rechnungsrevisor/-innen
  8. Anträge
  9. Ernennungen, Ehrungen
  10. Diverses
- 5.4** Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen und werden durch das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.  
Auf Antrag kann geheime Stimmabgabe beschlossen werden.
- 5.5** Anträge zuhanden der Generalversammlung sind 2 Wochen vorher dem Präsident/-in schriftlich zu unterbreiten.

## **6 Vorstand**

### **6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:**

- Präsident/-in
  - Vizepräsident/-in
  - Aktuar/-in
  - Technische/r Leiter/-in
  - Leiter/-in Abteilung Jugend
  - Kassier/-in
  - Verantwortliche/r Kommunikation
- sowie
- Riegenpräsident/-innen

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Pro Riege dürfen wenn möglich höchstens 3 Mitglieder dem Vorstand angehören.

### **6.2 Pflichten der Vorstandsmitglieder**

#### **6.2.1 Präsident/-in**

- Leitet den Verein und präsidiert die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen
- Vertritt den Verein nach aussen

#### **6.2.2 Vizepräsident/-in**

- Unterstützt den/die Präsident/-in und übernimmt im Verhinderungsfalle deren/dessen Funktionen

#### **6.2.3 Aktuar/-in**

- Führt Protokoll bei Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen
- Verwaltet das Vereinsarchiv
- Führt ein Mitgliederverzeichnis

#### **6.2.4 Technische/r Leiter/-in**

- Koordiniert die technisch-sportlichen Belange von Vereinsanlässen
- Ist Mitglied der Turnhallenkommission der Gemeinde
- Reserviert die gemeindeeigenen Anlagen und Räumlichkeiten
- Koordiniert Einsatz Vereinsfahne

#### **6.2.5 Leiter/-in Abteilung Jugend**

- Leitet die Abteilung Jugend gemäss separatem Reglement

#### **6.2.6 Kassier/-in**

- Erledigt die Rechnungsführung des TVF und der Abteilung Jugend
- Erstellt die Jahresrechnung und das Budget
- Stellt Rechnung an die Riegen für Verbandsabgaben und Riegenbeiträge
- Verwaltet das Vereinsvermögen
- Haftet persönlich für die richtige Kassaführung

#### **6.2.7 Verantwortliche/r Kommunikation**

- Redigiert und versendet das Vereinsblatt
- Betreut den Schaukasten und die Website
- Koordiniert und bewilligt Werbeaktionen und Sponsoring für das Vereinsblatt

#### **6.2.8 Riegenpräsident/-innen**

- Vertreten die Interessen der Riegen gegenüber dem Verein und umgekehrt

**6.3** Vorstandssitzungen werden von dem/der Präsident/-in einberufen oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitglieds.

**6.4** Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 Mitgliedern. Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/-in Stichentscheid.

### **6.5 Aufgaben**

- Einhalten der Statuten und Reglemente
- Genehmigungen von Reglementen
- Vorbereitung aller durch den Verein und die Vereinsversammlung zu erledigenden Geschäfte und Umsetzung der Beschlüsse
- Verwalten der Vereinskasse und des Vereinsvermögens
- Vertretung der Interessen des Vereins und der Riegen gegenüber Dritten (Gemeinde, Behörden, Verbände)
- Verantwortung für die Durchführung der Anlässe
- Koordination von Vereins- und Riegenanlässen
- Koordination Einsatz Vereinsfahne
- Förderung der Zusammenarbeit im Verein
- Führung des Vereinsarchivs
- Schlichtungsstelle bei Differenzen zwischen und innerhalb Riegen
- Entscheid über Vorschläge von Ehrenmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung

Über alle in den Statuten nicht geregelten Geschäfte kann der Vorstand selbständig entscheiden.

**6.6** Zeichnungsberechtigt sind Präsident/-in und/oder die Vizepräsident/-in zusammen mit Aktuar/-in oder der Kassier/-in.

**6.7** Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatz zu bestimmen.

**6.8** Demissionen müssen dem/der Präsident/-in bis Ende Kalenderjahr schriftlich angekündigt werden.

## **7 Abteilung Jugend**

- 7.1** Die Abteilung Jugend betreibt ein Turnangebot für die Alterskategorien Muki, Kitu, Mädchen und Knaben und fördert im Speziellen den Nachwuchs für den Turnverein und seine Riegen.
- 7.2** Die Aufgaben der Leitung der Abteilung Jugend und der Jugendriegenleitungen sind in einem separaten Reglement beschrieben.

## **8 Rechnungsrevisor/-innen**

- 8.1** Die Rechnungsrevisor/-innen werden durch die Generalversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es werden ein/e 1. Revisor/-in, ein/e 2. Revisor/-in und ein/e Ersatzrevisor/-in gewählt. Nach jedem Riegenjahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.
- 8.2** Die Rechnungsrevisor/-innen prüfen die Jahresrechnung und stellen der Generalversammlung Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassaführung zu nehmen.

## **9 Finanzen**

### **9.1 Einnahmen**

- Riegenbeiträge
- Freiwillige Beiträge, Spenden und Geschenke
- Erträge aus Anlässen
- Zinsen und Kapitalerträge

### **9.2 Ausgaben**

- Beiträge an übergeordnete Verbände
- Verwaltungskosten
- Geschenke und Ehrungen

### **9.3 Riegenbeiträge**

Die Riegenbeiträge werden an der Generalversammlung festgelegt.

- 9.4** Die Gewinnverteilung aus Anlässen wird jeweils vorgängig durch den Vorstand festgelegt.

- 9.5** Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene und nicht budgetierte Fälle über einen Kredit von Fr. 1'000.--.

### **9.6 Haftbarkeit**

- Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine Haftbarkeit der Riegen und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen strafbare Handlungen). Der Verein haftet nicht für die Kassaführung der Riegen.
- Der Verein übernimmt keine Haftung für durch die Riegen verursachte Schäden.
- Der TVF übernimmt keine Haftung für nicht gedeckte Unfallkosten der Mitglieder. Das Reglement der SVK-STV hat Gültigkeit.



## 10 Schlussbestimmungen

10.1 Teil- oder Totalrevisionen der Statuten können nur auf Beschluss der Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

10.2 Diese Statuten werden an alle Vorstandsmitglieder des TVF und der Riegen verteilt sowie auf Verlangen an die übrigen stimmberechtigten Mitglieder und auf der Website aufgeschaltet.

10.3 Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das gesamte Vermögen inkl. Inventar geht an den Baselbieter Turnverband.

10.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung und den Vorstand des BLTV in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. Februar 2008.

Genehmigt an der Generalversammlung der TVF vom 6. März 2015.

**Turnverein Frenkendorf**

Die Präsidentin

  
Colette Spahr

Der Akquar

  
Philipp Kerker

28.01. 2016

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom BLTV am ~~9. Dezember 2014~~

**Baselbieter Turnverband**

Der Präsident



Gerhard Knecht

Die Leiterin Geschäftsstelle

Annemarie Baumann

Frenkendorf, Mitte September 2014

28.1.2016



Martin Leber  
Verbandspräsident BLTV

28.01. 2016



Annemarie Baumann  
Leiterin Geschäftsstelle BLTV

## **Anhang 1**

Der TVF setzt sich aus den folgenden Riegen zusammen

- Aktivriege
  - Frauenriege
  - Männerriege
  - Volleyballriege
- sowie
- Abteilung Jugend